



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Naumburger Bauunion GmbH & Co. Bauunter-
nehmung KG
Gewerbegebiet Südring 2
06618 Mertendorf OT Görtschen
Deutschland

**Veräußerung gemäß § 23 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) des
Bergwerkseigentums Nr.: III-A-g-628/90/264-Müncheroda/Reußen
Antrag vom 21.12.2018**

Ihr Zeichen:

25.08.2020
14.11-34231-III-A-g-628/90/264-
16856/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.: III-A-g-628/90/264
Feld "Müncheroda/Reußen"

verliehen auf den Bodenschatz:

-Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen-

an die Firma

Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH
Weimarer Straße 29
06618 Naumburg

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Naumburger
Bauunion GmbH & Co. Bauunternehmung KG.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-g-628/90/264-„Müncheroda/Reußen“ wurde mit Datum vom 28.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Halle am 15.05.1991 bestätigt.

Das vorgenannte Bergwerkseigentum wurde mit Genehmigung des damaligen Bergamtes Halle von der Treuhandanstalt an die Blank Bau GmbH Freyburg und mit Datum vom 06.07.2002 an die Naumburger Bauunion & CO Bauunternehmung KG in Mertendorf (nachfolgend Veräußerin genannt) veräußert.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 119900,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt im Burgenlandkreis, in der Gemeinde Freyburg.

Die Veräußerin hat mit der Mitteldeutschen Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH, Weimarer Straße 29 in 06618 Naumburg (nachfolgend Erwerberin genannt) am 06.12.2018 einen notariellen Vertrag (UR.-Nr.:J141/2018) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen. Die Erwerberin ist auf der Grundlage eines Betreibervertrages schon seit 2002 im Tagebau tätig und will das Bergwerkseigentum vollständig übernehmen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte die bevollmächtigte Notarin, Fr. Dr.Jölleneck namens ihrer Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Der Gewinnung erfolgte bislang auf der Grundlage des bis zum 31.12.2035 gültigen fakultativen Rahmenbetriebsplanes sowie zugelassener Hauptbetriebspläne. Derzeit liegt ein gültiger Abschlussbetriebsplan für die nicht endgültige Unterbrechung des Betriebes vor und ist bis zum 31.12. 2024 genehmigt.

Dem Antrag vom 21.12.2018 lag der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages sind am 02.07.2020 beim LAGB eingegangen.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die

zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 21.12.2018 ist am 07.01.2019 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 02.07.2020 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 02.07.2020 vollständig vor. Der Antrag wurde von der Notarin Dr. Birgit Jöllenbeck namens seiner Mandantin unterzeichnet. Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- die einfache Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 06.12.2018 (UR-Nr.: J141/2018) mit den entsprechenden Vollmachten
- Antragsschreiben vom 21.12.2018 der Notarin Frau Dr. Birgit Jöllenbeck
- Kopie der Verleihungs- sowie Bestätigungsurkunde sowie aller sonstigen Urkunden für das Bergwerkseigentum
- ein Handelsregisterauszug (HRB 209448) des Amtsgerichtes Stendal von der Erwerberin
- Schreiben der Veräußerin vom 29.06.2020 und Eingang beim LAGB vom 02.07.2020 mit beiliegendem Arbeitsprogramm und Kostenschätzung
- Bonitätsauskunft der Deutschen Bank vom 24.06.2020

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-g-628/90/264-“Müncheroda/Reußen“ auf die Erwerberin erteilt.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu befürchten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug **HRB 209448** des Amtsgerichtes Stendal wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt. Die Zuverlässigkeit ist auch dahingehend nachgewiesen, weil die Erwerberin schon

seit Jahren den Tagebau im Bergwerkseigentumsfeld betreibt.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist das bergbauliche Konzept des Erwerbers.

Die Erwerberin reichte am 29.06.2020 und Eingang am 02.07.2020 ein Arbeitsprogramm beim LAGB ein. Darin wird dargelegt, dass der bisherige Abbau im Bergwerksfeld auf der Grundlage des bis zum 31.12.2035 gültigen fakultativen Rahmenbetriebsplanes und früherer zugelassener Hauptbetriebspläne erfolgt ist. Aufgrund der Marktsituation und der fehlenden Nachfrage wurde ein Abschlussbetriebsplan für die nicht endgültige Unterbrechung des Betriebes beantragt und bis zum 31.12. 2024 genehmigt. Ein weiterer Grund für die vorübergehende Unterbrechung ist die derzeitige Restgewinnung im Kiestagebau Eulau. Nach Abschluss der Abbautätigkeiten im Kiestagebau Eulau soll der Betrieb im Bergwerksfeld Müncheroda/Reußen wieder aufgenommen werden. Die Erwerberin geht im Arbeitsprogramm davon aus, dass voraussichtlich im Jahr 2022 ein neuer Hauptbetriebsplan für die Wiederaufnahme der Gewinnungsarbeiten in Müncheroda/Reußen eingereicht werden kann. Geplant ist dann eine Jahresförderung von ca. 200000-250000 t. Die für den Gewinnungsbetrieb erforderlichen Maschinen und Geräte sollen dann aus dem Kieswerk Eulau umgesetzt, angemietet oder gekauft werden.

Die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung des Fachdezernates D 13 bestätigt die Angaben im Arbeitsprogramm. Die darin dargestellte zukünftige Gewinnung im Bergwerkseigentumsfeld Müncheroda/Reußen weicht nicht von der bisherigen Gewinnungsweise aufgrund der vorherigen zugelassenen Betriebspläne ab. Da die Erwerberin bereits seit Jahren der Betreiber des Tagebaus ist, steht der Veräußerung des Bergwerkseigentums und der Durchführung des geplanten Vorhabens nichts entgegen.

Ein weiterer Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist der Oberflächenschutz der durch Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederherstellung der in Anspruch genommenen bergbaulichen Flächen sowie die aus dem Bergwerkseigentum resultierenden Verpflichtungen.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe § 6 im notariellen Vertrag).

Hinsichtlich des vorgenannten Gesichtspunktes ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen, d. h. dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde eine Bonitätsauskunft der Deutschen Bank vom 24.06.2020 eingereicht. Darin wird bestätigt, dass keine Zweifel an der Finanzierbarkeit des weiteren Vorhabens im Bergwerkseigentumsfeld bestehen. Des Weiteren liegt dem LAGB auf der Grundlage des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes eine Sicherheitsleistung vor.

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

